



Beilage 1 zu GR Nr. 2025/542

19. November 2025

**Teilrevision Bau- und Zonenordnung
Änderung der Bauordnung**

1 Änderung: Art. 12 Abs. 1bis

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. vom

Im Namen des Gemeinderats
die Präsidentin / der Präsident:

die Sekretärin / der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. vom

Für die Baudirektion:

In Kraft gesetzt mit STRB Nr. vom auf den



Bauordnung der Stadt Zürich

Bau- und Zonenordnung

[Festsetzung]

Änderung der Bauordnung betreffend «Aufhebung des unterirdischen Abstands bei eigenständig geführten Fuss- und Velowegen»

vom ...

Art. 12 Abs. 1 unverändert.

^{1bis} Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile müssen gegenüber eigenständig geführten Fuss- und Velowegen keinen Abstand gemäss Abs. 1 einhalten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abstand gegen-
über Strassen,
Plätzen und Wegen